

Eidgenössisches Departement des Innern

**Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

**über die
Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen
in der beruflichen Vorsorge**

**(erläuternder Bericht über die Massnahmen,
Änderung des BVG und des FZG)**

13. August 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Vernehmlassungsverfahren	3
1.2	Vernehmlassungsentwurf.....	3
1.3	Eingereichte Stellungnahmen.....	4
2.	Vernehmlassungsergebnisse	4
2.1	Allgemeine Reaktionen auf den Vorentwurf.....	4
2.2	Stellungnahmen zum gesamten Vorentwurf	5
2.2.1	Generelle Zustimmung	5
2.2.2	Ablehnung des Entwurfs.....	8
2.3	Die Kosten und wirtschaftliche Folgen.....	8
3.	Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Bundesrates	8
3.1	Zusammenfassung.....	8
3.2	Zulassung einer zeitlich befristeten Unterdeckung (Art. 65a).....	9
3.3	Massnahmen bei Unterdeckung (Artikel 65b Absätze 1 und 2)	10
3.4	Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Beiträge von Rentnern und Rentnerinnen und Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes (Art. 65b Abs. 3) ...	12
3.4.1	Stellungnahmen zum ersten Satz und zum gesamten Absatz	12
3.4.2	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung (Buchstabe a).....	13
3.4.3	Rentner- und Rentnerinnenbeitrag zu Behebung einer Unterdeckung (Buchstabe b).....	15
3.4.4	Anwendung eines unter dem BVG-Mindestzinssatz liegenden Zinssatzes (Buchstabe c)	17
3.5	Einlagen des Arbeitgebers zur Behebung einer Unterdeckung (Art. 65c).....	20
3.6	Einschränkung der Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Freizügigkeitsleistungen (Art. 30 f Abs. 2 BVG / Art. 331 f OR)	23
3.7	Änderung des FZG (Artikel 17 Absatz 2 – 4).....	24
4.	Inkraftsetzung	26
5.	Weitere Vorschläge.....	26
5.1	Unterdeckung sowie Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation.....	26
5.2	Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen	26
5.3	Versicherer und Sammelstiftungen	27
5.4	Fragen zum Bericht.....	27
6.	Spontan-Stellungnahmen:.....	28
6.1	Allgemeine Zustimmung.....	28
6.2	Stellungnahmen zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs	29

1. Einleitung

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das EDI am 21. Mai 2003 beauftragt, bis am 4. Juli einen Vorentwurf zu den Massnahmen zwecks Behebung von Unterdeckungen im Bereich der beruflichen Vorsorge in die Vernehmlassung zu schicken. Die kurze Frist für die Vernehmlassung ergibt sich aus der Dringlichkeit des Entwurfes. Wenn es durch die beiden Kammer in der Wintersession im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens gemäss Artikel 11 GVG behandelt werden kann und wenn die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kein Referendumsbegehren auslösen, könnte es am 1. April 2004 in Kraft gesetzt werden.

1.2 Vernehmlassungsentwurf

Der Vernehmlassungsentwurf sieht prioritär vor, den Vorsorgeeinrichtungen einen erweiterten Handlungsspielraum einzuräumen und zusätzliche Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Unterdeckung in der beruflichen Vorsorge zu beheben. Dabei geht es hauptsächlich um die folgenden Massnahmen:

- **Zeitlicher Handlungsspielraum:** Nach geltendem Recht müssen Vorsorgeeinrichtungen die übernommenen Verpflichtungen jederzeit erfüllen können und im Falle der Unterdeckung Sanierungsmassnahmen treffen. Diese jederzeitige Deckungspflicht scheint heute unrealistisch. Ausserdem besteht die Gefahr von übereilten Sanierungsmassnahmen. Deshalb wurde eine **zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit** im Gesetz verankert (neuer Artikel 65a BVG). Voraussetzung ist, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Aufsichtsbehörde, die Versicherten sowie die Rentner und Rentnerinnen über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen informieren.
- **Neue Instrumente:** Im Vernehmlassungsentwurf sind verschiedene neue Möglichkeiten vorgesehen, wie die Vorsorgeeinrichtungen die vollständige Kapitaldeckung wieder herstellen können. Folgende Massnahmen stehen dabei im Vordergrund:
 - Die Vorsorgeeinrichtung kann zeitlich befristet von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben (neuer Art. 65b Abs. 3 Bst. a BVG),
 - den BVG-Mindestzinssatz auf Altersguthaben unterschreiten (neuer Art. 65b Abs. 3 Bst. c BVG),
 - von Rentnern und Rentnerinnen einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben (neuer Art. 65b Abs. 3 Bst. b BVG),
 - Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber zur Behebung einer Unterdeckung bei den Rentendeckungskapitalien Einlagen unter der Auflage einer späteren Zuweisung an die Arbeitgeberbeitragsreserven leisten kann, (neuer Art. 65c Abs. 1 BVG).
- **Begleitmassnahmen:** Damit diese neuen Massnahmen im Freizügigkeitsfalle ihre Wirkung entfalten können und um Missbräuche auszuschliessen, wurde das Freizügigkeitsgesetz (Art. 17 Abs. 2 – 4) abgeändert und dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, zu regeln, inwiefern die Möglichkeiten der Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen oder der Freizügigkeitsleistung sowie des Vorbezugs der Freizügigkeitsleistung und dessen Rückzahlung eingeschränkt werden können für Vorsorgeeinrichtungen, die eine Unterdeckung aufweisen (neuer Art. 30f Abs. 2 BVG / Änderung von Art. 331f OR).

Diese neuen Massnahmen haben eines gemeinsam: sie gelten nur vorübergehend und zwar so lange, wie eine Unterdeckung besteht.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurden mit einem erläuternden Bericht und Kommentaren eingereicht.

Im Übrigen hat der Bundesrat bereits am 21. Mai 2003 entschieden, die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) mit Wirkung ab 1. Juli 2003 zu ändern. Diese Änderung ist im Kern eng mit der Vernehmlassungsvorlage verknüpft, insofern als eine einheitliche **Definition des Begriffs «Unterdeckung»** und des entsprechenden **Berechnungsmodus** im Bundesrecht eingeführt wurde (vgl. Art. 44 BVV2 und Anhang). Gleichzeitig wurde auch die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) geändert. Vorsorgeeinrichtungen können nunmehr bei Unterdeckung den WEF-Vorbezug bis zu 12 Monaten aufschieben (vgl. Art. 6 Abs. 1, 5 und 6 WEFV).

1.3 Eingereichte Stellungnahmen

Eine Liste mit allen Vernehmlassungsadressaten und den im vorliegenden Bericht verwendeten Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

Insgesamt wurden 66 Stellungnahmen zum gesamten Revisionsentwurf oder zu bestimmten Themen eingereicht. Der Vorentwurf war an 114 Adressaten verschickt worden. Folgende 66 Vernehmlassungspartner haben Stellung bezogen oder mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigten, sich zum vorgelegten Vernehmlassungsentwurf zu äussern: Bundesgericht, Eidgenössisches Versicherungsgericht, 26 Kantone¹, 6 politische Parteien, 9 Spitzenverbände der Wirtschaft², 4 Behörden und verwandte Einrichtungen, 4 Versicherten- und Leistungsbezüger-Organisationen, 9 Durchführungsorgane (Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen) und 5 weitere betroffene Organisationen.

Folgende Vernehmlassungsadressaten haben bestätigt, dass sie keine Stellungnahme zum Entwurf oder zu vorgeschlagenen Bestimmungen abgeben möchten:

- Bundesgericht
- Eidgenössisches Versicherungsgericht
- Pro Infirmis
- Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
- Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht
- Schweizerische Richtervereinigung

Ausserdem sind von 12 Einrichtungen oder Organisationen, die nicht konsultiert worden waren, Spontan-Stellungnahmen eingegangen. Die entsprechende Liste ist in der Beilage aufgeführt.

2. Vernehmlassungsergebnisse

2.1 Allgemeine Reaktionen auf den Vorentwurf

Die Auswertung aller Stellungnahmen zeigt, dass der Entwurf im Allgemeinen positiv aufgenommen wird. Die Aufhebung des Erfordernisses für die Vorsorgeeinrichtungen, jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen zu garantieren, wird zweifellos am deut-

¹ Die vom Kanton Genf später eingereichte Stellungnahme konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

² Mit Schreiben vom 10. Juli 2003 teilte Economiesuisse mit, dass sie mit der Stellungnahme des SAV einig geht.

lichsten begrüsst. Durch diese Bestimmung wird eine vorübergehende Unterdeckung zulässig, was erst den Weg für die Umsetzung der eigentlichen Massnahmen ebnet. Der im Entwurf vorgeschlagene Massnahmenkatalog wird hingegen sehr viel differenzierter beurteilt. Zu den Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie auch der Beitrag der Rentner und Rentnerinnen und der Unterschreitung des Mindestzinssatzes sind die unterschiedlichsten und zum Teil völlig gegensätzliche Stellungnahmen eingegangen.

Die Gesamtauswertung zeigt, dass die Möglichkeit einer vorübergehenden Unterdeckung in ihrem Grundsatz auf breite Zustimmung stösst, die Reaktionen auf die konkreten Massnahmen hingegen sehr unterschiedlich sind und die ganze Bandbreite von genereller Zustimmung über bedingte Zustimmung bis zur Ablehnung abdecken.

Wie aufgrund der Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen zu erwarten war, spiegeln Zustimmung oder Ablehnung die Haltung der wichtigsten politischen Parteien und die Position der Einrichtungen und Organisationen wieder, welche die Interessen bestimmter Sektoren oder Kategorien vertreten.

2.2 Stellungnahmen zum gesamten Vorentwurf

Die **Gesamtauswertung** ergibt, dass die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (55 von 61) den Vorentwurf grundsätzlich gutheisst. Diese breite Zustimmung wird meistens mit der **Notwendigkeit der Massnahmen** und mit der Feststellung begründet, dass der Entwurf eine **gesetzliche Grundlage** schafft, die den Vorsorgeeinrichtungen einen unverzichtbar gewordenen **Spielraum** einräumt. Eines der meistgenannten Argumente zugunsten des Entwurfs ist folglicherweise die mit der Möglichkeit der **vorübergehenden Unterdeckung** eingeführte und erforderliche Flexibilität. Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmer räumen ein, dass das geltende Erfordernis der jederzeitigen Sicherheit unrealistisch geworden ist.

Im Weiteren wird dem Entwurf zugute gehalten, dass er die **Sanierungslast gleichmässig** auf alle Parteien **verteilt** und so vermieden wird, dass eine Kategorie oder Gruppe stärker betroffen ist. Bei diesem Punkt gehen die Meinungen allerdings auseinander, wie aus den spezifischen Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen hervorgeht.

Neben der deutlichen Zustimmung zu diesen wesentlichen Aspekten des Entwurfs melden viele Vernehmlassungsteilnehmer gleichzeitig **zahlreiche und unterschiedliche Vorbehalte** an. Eine zu detaillierte Beschreibung dieser Vorbehalte würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Bestimmte Anliegen oder Vorbehalte werden allerdings wiederholt genannt, was erlaubt, repräsentative Themenbereiche herauszuarbeiten, die nachfolgend näher erläutert werden.

2.2.1 Generelle Zustimmung

Insgesamt 21 Vernehmlassungsteilnehmer heissen den Vorentwurf gut (LU, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, GR, AG, VS, JU, KKAB, FRSP, SBV, SwissBanking, SLFV, SAEB, ASIP sowie Sicherheitsfonds BVG).

34 weitere Teilnehmer haben ihre Gesamtbeurteilungen unabhängig von anderen Überlegungen zu den spezifischen Bestimmungen des Entwurfs mit Vorbehalten oder Bedingungen versehen. Zu einem guten Teil lassen diese Vorbehalte oder Bedingungen deutlich abweichende Auffassungen vorhersehen, welche sich bei den spezifischen Stellungnahmen zu den verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen wiederfinden. Die wichtigsten diesbezüglichen Aspekte sind die folgenden:

- **Gründe für den Entwurf:** Zwar räumt die überwiegende Mehrheit ein, dass der Entwurf angesichts der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen gerechtfertigt ist, ei-

nige sind indessen der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur bei einer **konjunkturbedingten Unterdeckung** ergriffen werden sollten (ZH und VD). Andere sind der Ansicht, dass die aktuelle finanzielle Lage und die **Gründe für die Unterdeckungen** nicht genügend bekannt sind (CVP, SPS, GPS, SGB und SKS), respektive dass den Vorsorgeeinrichtungen viel Macht übertragen wird, ohne dass das Gesetz Bestimmungen über die Gründe und Verantwortung im Bereich der Unterdeckungen enthält. Im gleichen Sinne argumentieren verschiedene Teilnehmer, dass die **Situation nicht dramatisiert werden sollte** und dass **unverhältnismässige Reaktionen** zu vermeiden sind (CSP, FDK, SGV und Travail.Suisse). Die IZS ist der Ansicht, dass die Gesetze nicht verändert werden dürften, ohne dass der Nachweis für die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision aufgezeigt wird. Dies ist nach der Meinung dieser Organisation nicht der Fall. Sie glaubt, die Möglichkeiten des geltenden Rechts seien nicht vollkommen ausgeschöpft.

- **Transparenz und Aufsicht:** Im Zusammenhang mit der Entstehung der Unterdeckungen und im Hinblick auf die Durchführung von Sanierungsmassnahmen sind mehrere Teilnehmer der Auffassung, dass die Transparenz möglichst schnell verbessert bzw. die Aufsicht verstärkt werden muss (TI, FDP, SPS³, SGB, Pro Senectute, SKS, ASLOCA und DJS).
- **Einschränkung des Anwendungsbereichs der Massnahmen:** Mehrere Teilnehmer halten die vorgeschlagenen Massnahmen für heikel, möchten aber insbesondere die Erhebung von Sanierungsbeiträgen auf Fälle **erheblicher Unterdeckung** beschränkt wissen (FDP, CSP, SGV, Travail.Suisse, STV und ASLOCA). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sind der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sich nicht auf den Bereich der **obligatorischen Leistungen** erstrecken dürfen und das Obligatorium zu wahren ist (AR, NE, CSP und Travail.Suisse). Die Stellungnahme des Kantons BE geht in dieselbe Richtung: Er hält die vorgeschlagenen Massnahmen insofern für problematisch, als sie auch den Bereich der obligatorischen Leistungen betreffen und ausserdem zu stossenden Ungleichbehandlungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen führen können. Gegenteiliger Ansicht ist der SSV. Er schätzt es, dass die Vorsorgeeinrichtungen einen Handlungsspielraum erhalten, bedauert aber, dass die Möglichkeit, Austrittsleistungen zu kürzen, nicht gegeben ist.
- **Anwendung der Massnahmen auf die verschiedenen Zielgruppen:** Wie in der Einleitung erwähnt, sind zur Anwendung konkreter Massnahmen gegensätzliche Stellungnahmen eingegangen, je nachdem, ob die Massnahmen sich auf die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer oder die Rentnerinnen und Rentner auswirken. In verschiedenen Gesamtbeurteilungen werden daher Einwände erhoben oder eine Einschränkung der Massnahmen gefordert, die teilweise bei den spezifischen Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen noch weiter ausgeführt werden. Sie sind nachfolgend kurz zusammengefasst:
 - Die SPS wendet sich **gegen** die Massnahmen von Art. 65b, Abs. 3, Bst. b und c (Rentner- und Rentnerinnenbeitrag sowie Unterschreitung des Mindestzinssatzes) und **lehnt sie ab**.
 - Der SAV ist der Meinung, dass ein **Arbeitgeber** im Sinne der Verhältnismässigkeit die Möglichkeit haben sollte, sich im Interesse des Unternehmens und bestehender Arbeitsplätze gegen **die Massnahmen zu wehren**. Es müsse ausgeschlossen werden, dass ein Arbeitgeber dazu gezwungen werden kann, gestützt auf Art. 65, Abs. 1 Sanierungsbeiträge zu entrichten.
 - Travail.Suisse heisst die Massnahme unter der Bedingung gut, dass die Sanierungslasten gerecht verteilt werden. Ausserdem ist die **Beteiligung an**

³ Verlangt in ihrer Stellungnahme die Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Transparenz, die paritätische Verwaltung und die Auflösung der Kollektivverträge im ersten Quartal 2004.

den **Überschüssen der letzten Jahre** bei der Wahl der Massnahmen zu berücksichtigen.

- Der SSR ist **dagegen, dass die Rentnerinnen und Rentner zur Kasse gebeten werden**. Seiner Ansicht nach kommt eine solche Massnahme einer Rentenkürzung gleich und stellt einen Eingriff in die erworbenen Rechte dar. Falls sie trotzdem umgesetzt würde, müssten folgende Bedingungen erfüllt sein: Vertretung der Rentner im Entscheidungsorgan, Beiträge während maximal fünf Jahren und nur auf Renten von über 4'000 Franken pro Monat und sofern an Überschussverteilungen beteiligt.
- **Sammelstiftungen:** Gemäss zweier Stellungnahmen ist der Entwurf lückenhaft, weil er den spezifischen Fall der Sammelstiftungen nicht berücksichtigt.
 - Der SAV erachtet es als notwendig, dass **die Versicherer** durch eine Bestimmung analog zu Art. 65 **einzu beziehen** sind; der Entwurf von Art. 68⁴ müsste entsprechend neugefasst werden und an einem anderen Ansatzpunkt, wie beispielsweise einer Schattenrechnung für Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen oder einem anderen Kriterium anknüpfen.
 - Der SVV vertritt die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen an Bedeutung verlieren würden, wenn die Parameter der beruflichen Vorsorge richtig festgelegt würden (vor allem der Mindestzinssatz und der Umwandlungssatz). Gestützt auf eine lange Beschreibung der Bedingungen für die Versicherungsprodukte (keine Unterdeckung zulässig) im Vergleich zu den Bestimmungen für autonome Vorsorgeeinrichtungen erinnert der SVV an die wichtige Rolle der Sammelstiftungen für die KMU und verlangt, dass diese Einrichtungen durch die Einfügung eines **neuen Art. 68a BVG** (vgl. Ziff. 5.3) eine **zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit** erhalten.

Vernehmlassungsteilnehmer	Generelle Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten oder Vorschlägen	Ablehnung
Kantone	LU, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, GR, AG, VS, JU	ZH, BE, SZ, VD, TI, AR, NE	SH, GL, AI, SG, TG
Parteien		FDP, CVP, SPS, SVP, LPS, GPS, CSP	
Spitzenverbände	FRSP, SwissBanking	SGV, SAV, SBV, SGB, Travail.Suisse und kv schweiz	
Behörden	KKAB	FDK, SSV	
Versicherte / Leistungsbezüger	SLFV und SAEB	Pro Senectute, SSR, svf	
Durchführung	ASIP, Sicherheitsfonds BVG	TK, STV, SKPE, VVP, SVV, Stiftung Auffang-einrichtung BVG	
Andere		IZS, SKS und ASLOCA	DJS
Total	20	34	6

⁴ Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten der Eidg. BVG-Kommission war ein Entwurf von Artikel 68a, der dieselbe Zielsetzung anstrebte, ausgearbeitet worden. Er wurde später fallengelassen.

2.2.2 Ablehnung des Entwurfs

6 Vernehmlassungsteilnehmer **lehnen den Entwurf klar ab**. Die Hauptargumente sind die folgenden:

- Für fünf **Ostschweizer Kantone** (SH, GL, AI, SG und TG) rechtfertigt die geringe Zahl ihnen bekannter Fälle von Unterdeckung keine Reform des gesamten Systems der zweiten Säule. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen könnten ausreichende Massnahmen ergriffen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen beklagen bereits heute die zu hohe Gesetzesdichte (die Mehrheit der Kantone erachtet eine Änderung von Art. 17 FZG als ausreichend).
- Neben dem Umstand, dass die Vernehmlassungsfrist für so einschneidende Massnahmen zu kurz gewesen sei, verfehlt der Entwurf gemäss den DJS sein Ziel. Die Gründe für die Unterdeckungen (schlechte Verwaltung) und die tatsächlichen Verantwortlichen (Versicherer) werden nicht in den Gesetzesentwurf miteinbezogen, und zwar zulasten jener, die dem System vertraut haben (Arbeitnehmer, einkommensschwache Familien sowie Rentnerinnen und Rentner).

2.3 Die Kosten und wirtschaftliche Folgen

Die Kosten und wirtschaftlichen Folgen wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern kaum angesprochen. Es kann festgehalten werden, dass die wenigen Bemerkungen oder Kommentare zu diesem Punkt bestätigen, daß eine genaue Aussage kaum möglich ist. Einige Teilnehmer bemerken, dass die Anwendung der Massnahmen nicht nur zu einem Kaufkraftverlust, sondern auch zu einem Rückgang der Steuereinnahmen (indirekte Wirkung) führen kann. Daraus folgt, dass die öffentlichen Gemeinschaften einen Teil der Sanierungsmassnahmen indirekt mittragen.

3. Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Bundesrates

3.1 Zusammenfassung

Die bestimmenden Elemente der geäusserten Ansichten beziehen sich einerseits auf die Zulassung einer vorübergehenden Unterdeckung, und hauptsächlich auf den Katalog der Massnahmen, die in den Bestimmungen von Artikel 65b Absatz 3 Buchstaben a bis c festgehalten sind (Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer, Beitrag der Renterinnen und Rentner, Unterschreitung des Mindestzinssatzes). Ebenso haben die Einschränkungen, die im Rahmen der Verpfändung des Leistungsanspruches oder der Freizügigkeitleistung – insbesondere des Vorbezugs – vorgesehen sind, zu zahlreichen Stellungnahmen geführt, namentlich im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung.

Die Positionen zu den einzelnen Massnahmen sind verschieden. Die zahlreichen Vorbehalte oder Vorschläge, zu denen sie Anlass gegeben haben, unterstreichen diese Unterschiedlichkeit durch ihren manchmal widersprüchlichen Charakter. Es muss auch hervorgehoben werden, dass die Häufigkeit einer nur bedingten Zustimmung in mehreren Fällen hoch ist. Dies wird in den Tabellen mit einer entsprechenden Rubrik angezeigt. Es muss folglich festgehalten werden, dass dem Konsens betreffend die Zulassung einer temporären Unterdeckung eine Reihe von abweichenden Stellungnahmen folgt, welche sich sowohl grundsätzlich als auch bezüglich der Ausgestaltung der Modalitäten auf die konkreten Massnahmen beziehen.

Andererseits wurden zu den vorgenommenen Änderungen im Anwendungsbereich nur wenige Stellungnahmen eingereicht, welche ausserdem alle positiv ausgefallen sind, was den Grundsatz anbelangt. Dieser Aspekt wurde deshalb in der Zusammenfassung der spezifischen Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Bundesrates nicht noch einmal berücksichtigt.

3.2 Zulassung einer zeitlich befristeten Unterdeckung (Art. 65a)

Nach Artikel 65a ist eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Prinzip der jederzeitigen Sicherheit und damit eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig, wenn die VE Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Absatz 1). Bei Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen informieren (Absatz 2). Der Bundesrat umschreibt den Begriff der Unterdeckung und kann weitere Melde- und Informationspflichten vorsehen (Absatz 3).

Übersicht

Im Rahmen der spezifischen Stellungnahmen zu den verschiedenen Bestimmungen des Entwurfes erhält die Zulassung einer zeitweiligen Unterdeckung anteilmässig die höchste Zustimmung. Dieser Ausnahme wird 33-mal zugestimmt und einmal wird sie abgelehnt.

a) Zustimmung

Die Zustimmung zu dieser Massnahme umfasst alle Kategorien von Antwortenden. Die Abweichung wird von 15 Kantonen, 4 politischen Parteien, 6 Spitzenverbänden, 2 Behördenvertretungen, 3 Fachverbänden, 1 Organisation aus der Kategorie "Versicherte / Leistungsbezüger" und 2 anderen Verbänden gebilligt.

Vernehmlassungsteilnehmer	Zustimmung	Ablehnung
Kantone	ZH, BE, LU, OW, NW, UR, AR, SO, BS, TG, FR, NE, VD, JU, TI	
Parteien	FDP, CVP, SPS, GPS	
Spitzenverbände	SGV, SAV, SwissBanking, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse	
Behörden	KKAB, SGeV	
Versicherte / Leistungsbezüger	Pro Senectute	
Durchführung	TK, STV, Stiftung Auffangeinrichtung BVG	
Andere	IZS, SKS	DJS
Total	33	1

Die **Zustimmung der Kantone** ist in 14 Fällen an Auflagen geknüpft. Die Bedingungen für die Zulässigkeit der Unterscheidung beinhalten die folgenden drei Aspekte:

- **Ursache der Unterdeckung:** ZH und BE sind der Ansicht, dass eine Unterdeckung nicht **strukturell** bedingt sein darf (ungenügende Finanzierung), während für LU eine Abweichung nur bei anhaltend ungünstiger Lage der Börsenmärkte in Frage kommt.
- **Kontinuität der Vorsorgeeinrichtung und/oder Fähigkeit, ihren Verpflichtungen nachzukommen:** 9 Kantone sind der Ansicht, dass diese Bedingungen in Artikel 65a explizit aufzuführen sind (BE, LU, OW, NW, UR, ZG, SO, FR, TI). Dieser Standpunkt wird auch von der KKAB vertreten.
- **Information des Arbeitgebers:** Eine überwiegende Mehrheit der Kantone, die sich dazu äusserten (13 von 15), wollen die Informationspflicht ausdrücklich **auf den Arbeitgeber ausdehnen** (BE, LU, UR, OW, NW, ZG, SO, FR, BS, AR, TI, NE, JU).
- Ein Kanton (TG) ist mit dem Grundsatz der Abweichung einverstanden, schlägt allerdings vor, den geltenden Artikel 65 BVG abzuändern (*Streichung* des Begriffs «jederzeit»).

Der SAV verbindet seine ausdrückliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Ausnahme mit folgenden Überlegungen, welche ihre Tragweite einschränken:

- Der SAV betrachtet die Unterdeckung als **theoretische Grösse**, die zu einem bestimmten Zeitpunkt berechnet wird, um das finanzielle Gleichgewicht einer Vorsorgeeinrichtung zu ermitteln. In zahlreichen Fällen **reicht diese theoretische Grösse nicht aus** (öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen der Kollektivversicherungen, welche den Begriff der Unterdeckung nicht kennen).
- Die Aufsichtsbehörden müssen eine dem Ausmass der Unterdeckung angemessene Sanierungsfrist gewähren, damit unverhältnismässige und überstürzte Massnahmen zu Lasten der Arbeitgeber, Arbeitnehmenden und Leistungsbezüger vermieden werden können. **Drastische Massnahmen**, wie in Artikel 65b Absatz 3 beschrieben, sollten **nur bei gravierender Unterdeckung** zur Anwendung kommen.
- Im Falle einer vorübergehenden oder mit **gesetzlichen und reglementarischen Massnahmen** zu behebenden Unterdeckung räumen die Aufsichtsbehörden **den Entscheidungen des Verwaltungorgans Priorität** ein.

b) Ablehnung

Die DJS sind der Auffassung, dass die Massnahmen nicht die erwartete Wirkung zeigen werden, und zwar insbesondere auf Grund der **Aufsichtsstruktur** (BSV/BPV) und der **mangelnden Transparenz**, welche einer effizienten Kontrolle im Wege stehen.

c) Andere Vorschläge

Es wurden Vorschläge zu vier verschiedenen Aspekten eingereicht:

- NW ist der Ansicht, dass die **maximale Dauer der zeitlichen Begrenzung für eine Unterdeckung** festzuhalten ist.
- Die TK schlägt **eine redaktionelle Änderung von Absatz 1** vor. Die Änderung besteht in einer Satzstellung, d.h. «*Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung...*», womit vermieden werden soll, dass der Eindruck entsteht, die Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit sei an eine Unterdeckung gebunden, während in Wirklichkeit auch andere Gründe dafür verantwortlich sein können.
- IZS vertritt den Standpunkt, dass sich das mit dem Entwurf verfolgte Ziel einfacher mit einer **Anpassung des geltenden Artikels 65 Absatz 1 BVG** erreichen liesse: «*Die Vorsorgeeinrichtungen müssen Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit erfüllen können*». Mit dieser Änderung würde der vorgeschlagene Artikel 65a überflüssig.
- Der STV schlägt vor, die **Definition der verschiedenen Grade von Unterdeckung** ins Gesetz aufzunehmen (leichte Unterdeckung = 95 – 99%, mittlere Unterdeckung = 90 – 95%, grosse Unterdeckung = unter 90%).

3.3 Massnahmen bei Unterdeckung (Artikel 65b Absätze 1 und 2)

Artikel 65b Absätze 1 und 2 sehen vor, dass die Vorsorgeeinrichtung die Unterdeckung selbst beheben muss. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsfähig ist. Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen, dem Risiko einer Gesamt- oder Teilliquidation, dem Risikoprofil, den Vorsorgeplänen und der Altersstruktur der Versicherten, Rentner und Rentnerinnen Rechnung tragen. Sie müssen zudem dem Grad der Unterdeckung angemessen sein.

Übersicht

Den vorgeschlagenen Bestimmungen wird weitgehend zugestimmt (30 von 33 Teilnehmern). Ausserdem werden keine Bedingungen gestellt, ohne deren Erfüllung diese Bestimmungen von den Antwortenden als unannehmbar oder nicht anwendbar betrachtet würden.

a) Zustimmung

Die Kantone begrüssen den Artikel in der grossen Mehrheit (14 von 16 Stellungnahmen) und fügen **Ergänzungen** an, die sich auf verschiedene gemeinsame Nenner bringen lassen:

- **Frist:** 9 Kantone (BE, LU, UR, OW, ZG, FR, SO, BS, JU) wollen die Bestimmung mit einem zeitlichen Kriterium ergänzen, das festhält, dass die Massnahmen geeignet sein sollen, die **Unterdeckung innerhalb der vorgesehenen Zeitdauer zu beheben**. Ein weiteres in diesem Zusammenhang genanntes Kriterium ist die **Fortführung der Vorsorgeeinrichtung** (keine Teil- oder Gesamtliquidation). Dieses Kriterium wird auch von der KKAB angeführt.
- **Eigenverantwortlichkeit der Vorsorgeeinrichtungen:** In 7 Stellungnahmen wird der Grundsatz, wonach die Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeit aus eigenen Kräften beheben müssen, ausdrücklich begrüsst (ZH, NE, JU, SGV, SAV, kv schweiz, Travail.Suisse).
- **Differenzierte Anwendung:** Die Tatsache, dass die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen müssen, wird grossmehrheitlich befürwortet.

Was den Grad der Unterdeckung betrifft, welche die Anwendung der Massnahmen auslösen muss, schlagen zwei Antwortende eine Regelung vor, diese Schwelle über der einfachen Existenz einer Unterdeckung anzusiedeln.

- o Der SAV seinerseits schlägt vor, den Inhalt von Absatz 2 folgendermassen zu ändern: „Die Massnahmen müssen zudem dem Grad der bedeutenden, nicht vorübergehenden Unterdeckung angemessen sein“.
- o Der STV befürwortet die Anwendung von Massnahmen bei einer Unterdeckung, die einem Deckungsgrad von 95 bis 99 Prozent entspricht und seit 3 Jahren existiert.

Vernehmlassungsteilnehmer	Zustimmung	Ablehnung
Kantone	ZH, BE, LU, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, TI, VD, NE, JU	SH, TG
Parteien	FDP, SPS, GPS, CSP	
Spitzenverbände	SGV, SAV, FRSP, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse	
Behörden	KKAB	
Versicherte / Leistungsbezüger		
Vorsorgeeinrichtungen, Durchführung	TK, STV, Stiftung Auffangeinrichtung BVG	
Andere	IZS, SKS	DJS
Total	30	3

b) Ablehnung

Die Gründe für eine Ablehnung sind unterschiedlich:

- Die **DJS** lehnen die Massnahmen ab, weil sich damit «Konkurse» nicht vermeiden liessen. Es wäre von ihrem Standpunkt aus gesehen notwendig, die Verwaltungsorgane stärker auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen, und die paritätische Verwaltung müsste von einer adäquaten vorbereitenden Bildung profitieren können (ungenügende Fachkompetenz der Arbeitnehmervertreter, selbst der Arbeitgeber).
- **TG** ist der Ansicht, dass die Bestimmung zu wenig klar ist, weil der Begriff «Grad der Unterdeckung» nicht definiert wird (Risiko rechtlicher Verfahren).
- **SH** vertritt den Standpunkt, dass sich eine Gesetzesänderung nach der Änderung der BVV2 per 1. Juli 2003 (Art. 44) erübrigt.

c) Andere Vorschläge

In Bezug auf die übrigen Vorschläge ist zu erwähnen, dass mehrere Vernehmlassungsteilnehmer der Ansicht sind, dass bei der Durchführung der Massnahmen **allfällige früher gewährte Vorteile oder Zusatzleistungen** wie Rentenerhöhungen oder Beitragsbefreiungen zu berücksichtigen sind (BE, LU, kv schweiz).

3.4 Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Beiträge von Rentnern und Rentnerinnen und Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes (Art. 65b Abs. 3)

*Artikel 65b Absatz 3 gehört insofern zu den Kernpunkten des Entwurfs, als **darin besonders heikle Massnahmen** mit direkten Folgen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Leistungsbezüger festgelegt werden.*

Angesichts der Relevanz der vorgeschlagenen Massnahmen überrascht es nicht, dass in praktisch allen Stellungnahmen alle oder ein Teil der neuen Bestimmungen kommentiert wurden. In einem ersten Schritt kann dabei unterschieden werden zwischen **Stellungnahmen zum gesamten Massnahmenkatalog** und **Stellungnahmen zu den einzelnen** in Artikel 65b Absatz 3 Buchstaben a bis c vorgesehenen **Massnahmen**, d.h.

- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Bst. a)
- Rentnerbeiträge (Bst. b);
- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes (Bst. c).

3.4.1 Stellungnahmen zum ersten Satz und zum gesamten Absatz

Übersicht

Insgesamt haben sich 14 Vernehmlassungsteilnehmer (9 Kantone, 1 Behörde und 1 Spitzenverband) separat zu Artikel 65b Absatz 3 und zum Inhalt der einzelnen erwähnten Buchstaben geäussert.

a) Zustimmung

Aus den Stellungnahmen der Kantone gehen hinsichtlich der Formulierung dieser Massnahmen zwei Hauptelemente hervor:

- Für 9 Kantone (LU, UR, OW, ZG, SO, BS, FR, NE, JU) lässt die Aufzählung der Massnahmen in den Buchstaben a bis c von Artikel 65b Absatz 3 **den Schluss zu, dass die Aufzählung abschliessend ist, während dies gemäss Bericht nicht der Fall ist**. In einigen dieser Stellungnahmen wird deshalb vorgeschlagen, im ersten Satz von Absatz 3 das Wort «namentlich» einzufügen.
- 8 Kantone (LU, UR, OW, ZG, SO, TI, FR, JU) sind der Ansicht, dass der Wortlaut des ersten Satzes von Artikel 65b Absatz 3 festhalten sollte, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine ausdrückliche **reglementarische Grundlage** erfordern.

Die Stellungnahme der **KKAB** kombiniert die beiden Forderungen der Kantone, d.h. das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage für die Massnahmen explizit zu erwähnen und im ersten Satz den nicht abschliessenden Charakter der Aufzählung mit der Formulierung "namentlich" hervorzuheben.

Die Zustimmung des **SAV** ist mit der Auflage verbunden, dass die Massnahmen in jedem Fall **geeignet und verhältnismässig** sein müssen. Zudem betont der SAV, dass die Massnahmen stets **paritätisch beschlossen** werden müssen und der **Arbeitgeber in keinem Fall stärker belastet werden darf als die anderen Parteien**. Aus der Zustimmung zu Artikel 65b Absatz 3 Buchstabe a darf nicht auf eine weitergehende Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Vorsorgeeinrichtung **geschlossen werden**.

b) Ablehnung

Die **DJS** lehnen die Massnahmen mit der Begründung ab, dass diese nicht die wahren Verantwortlichen treffen, sondern diejenige, welche dem System vertraut haben (Versicherte und Leistungsbezüger). Eine Kürzung der Renten würde einen schwerwiegenden Eingriff in die wohlverordneten Rechte der Versicherten darstellen.

Vernehmlassungsteilnehmer	Zustimmung	Ablehnung
Kantone	LU, ZG, SO, UR, OW, NW, FR, BS, AR, TI, NE, JU	
Parteien		
Spitzenverbände	SAV	
Behörden	KKAB	
Versicherte / Leistungsbezüger		
Vorsorgeeinrichtungen, Durchführung		
Andere		DJS
Total	14	1

3.4.2 Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung (Buchstabe a)

*Artikel 65b Absatz 3 Buchstabe a gibt den Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung die Möglichkeit, **zeitlich befristet von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung zu erheben**. Dabei muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie der Beitrag der Arbeitnehmer.*

Übersicht

Die 26 zu diesem Punkt eingegangenen Stellungnahmen **befürworten** der Erhebung eines Sanierungsbeitrages bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber **klar**. Es werden bei den Zustimmungen allerdings in fast allen Fällen aus unterschiedlichen Gründen Ergänzungen gewünscht. Nur ein Kanton (BE) hat diese Massnahme verworfen. Es ist in erster Linie der Grad der Beteiligung des Arbeitgebers, der die verschiedenen vorgeschlagenen Möglichkeiten voneinander unterscheidet. Die gleiche Beobachtung gilt für den Hinweis auf die Parität der Lasten.

a) Zustimmung

6 Kantone sind grundsätzlich einverstanden (LU, UR, OW, ZG, FR, SO), schlagen aber vor, in der neuen Bestimmung explizit auf Artikel 66 Absatz 1 und 2 BVG zu verweisen, der das Beitragsinkasso regelt. Die KKAB vertritt ebenfalls diese Ansicht.

Die **Parteien und Verbände** heissen die Bestimmung in ihren Stellungnahmen gut. In nur zwei Fällen ist sie auf eine generelle Zustimmung gestossen (Travail.Suisse und CSP), die anderen Parteien und Verbände heissen sie grundsätzlich gut, schlagen aber Änderungen vor oder bestätigen gewisse Forderungen. Eine klare Trennungslinie kann bei der **Höhe des Arbeitgeberbeitrages** ausgemacht werden:

Vergrösserung der Beteiligung der Arbeitgeber

- **Die SPS, die GPS, der SGB, der kv schweiz und die SKS** fordern, dass nicht das Paritätsprinzip angewandt, sondern der **Beitrag der Arbeitgeber auf eher 2/3 erhöht** wird. Als Argumentation wird angeführt, dass die Arbeitgeber oft in viel grösserem Ausmass von Beitragspausen profitiert haben als die Arbeitnehmer. Ausserdem ist üblich, dass der Arbeitgeber den grösseren Teil übernimmt, da die Vorsorge ein Element der betrieblichen Personalpolitik darstellt. Zudem wurde angeführt, dass die weiteren

geplanten Sanierungsmassnahmen (Unterschreitung des Mindestzinssatzes, Rentnerbeitrag) überwiegend von den anderen Parteien getragen werden.

- Pro Senectute stellt fest, dass, wenn die Unterdeckung aufgrund der Finanzierung eines Sozialplanes zulasten der VE entstanden ist, der Arbeitgeber die Last allein übernehmen müsse.

Gleiche oder Verkleinerung der Last des Arbeitgebers

- Die **FDP**, die **SVP**, der **SAV** und der **SGV** bestehen auf der **strikten Einhaltung des Paritätsprinzips** oder melden **Einschränkungen beim Arbeitgeberbeitrag** an:
 - o Für die **FDP** muss es sich beim Sanierungsbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwingend um zeitlich begrenzte und **paritätisch festgelegte** Beitragserhöhungen handeln.
 - o Die **SVP** ist der Ansicht, dass im Gegensatz zu den Ausführungen im Begleitbericht, **den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich die überparitätisch geleisteten Beiträge anrechnen zu lassen.**
 - o Für den **SVG** kommt ein Sanierungsbeitrag seitens der Arbeitgeber nur dann in Frage, **wenn diese in der Vergangenheit in den Genuss von Beitragssenkungen gekommen sind.** Die Beteiligung des Arbeitgebers ist ausserdem **strikt paritätisch zu finanzieren** und der Arbeitgeber darf nicht verpflichtet werden, einen grösseren Beitrag zu leisten.
 - o Laut **SAV** ist der **Situation des Betriebs Rechnung zu tragen**, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass **der Arbeitgeberbeitrag für das Unternehmen tragbar sein muss.**
 - o Der **ABV** weist klar jeden Vorschlag zurück, welcher einen Anteil des Arbeitgebers von über 50 Prozent vorschlagen würde.

Vernehmlassungsteilnehmer	Zustimmung	Ablehnung
Kantone	LU, UR, OW, ZG, FR, SO	BE
Parteien	FDP, SPS, SVP, CSP, GPS	
Spitzenverbände	SGV, SAV, SGB, Travail.Suisse, kv schweiz	
Behörden	KKAB, FDK	
Versicherte / Leistungsbezüger	Pro Senectute	
Vorsorgeeinrichtungen, Durchführung	ASIP, ABV, SKPE, STV, Stiftung Auffangeinrichtung BVG	
Andere	SKS	
Total	25	1

2 Durchführungsorgane haben sich in ihren analogen Stellungnahmen ebenfalls zur **Parität der Sanierungsbeiträge** geäussert. Der **ASIP** und die **SKPE** sind der Ansicht, dass sich der Paritätsgrundsatz auf das **Gesamtvolumen** der von beiden Parteien entrichteten Beiträge erstrecken sollte (d.h. auf die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge UND den Sanierungsbeitrag) und schlagen eine **entsprechende Formulierung von Artikel 65a Absatz 3 Buchstabe a** vor.

Vorschlag des ASIP:

«Die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge und der Beitrag des Arbeitgebers zur Behebung einer Unterdeckung müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der reglementarischen Arbeitnehmerbeiträge und der Beiträge zu Behebung einer Unterdeckung der Arbeitnehmer».

Vorschlag der SKPE:

«Die Summe der reglementarischen Arbeitgeberbeiträge und die Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der reglementarischen Arbeitnehmerbeiträge und der Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung der Arbeitnehmer».

Als Argument für die Berücksichtigung des Gesamtvolumens wird angeführt, dass die Arbeitgeber schon bei der reglementarischen Finanzierung einen höheren Beitragsanteil übernommen haben und diese Bestimmung Artikel 66 Absatz 1 BVG widerspricht, (wonach der Arbeitgeber zu maximal 50% des gesamten Beitragsaufwandes verpflichtet werden kann und ein höherer Anteil nur mit seinem Einverständnis festgelegt werden kann).

b) Ablehnung

Die Ablehnung von BE wird damit begründet, dass die Bestimmungen in Artikel 65b Absatz 3 als problematisch erachtet werden. Diese Massnahmen hätten auch unerwünschte Folgen im Rahmen der obligatorischen Mindestvorsorge, welche mit der Notwendigkeit einer Sanierung nicht zu rechtfertigen sind. Gemäss BE trägt der Entwurf diesen unerwünschten Auswirkungen nicht genügend Rechnung, **weshalb der Massnahmenkatalog in Bezug auf diese Folgen nochmals zu überdenken** ist. Ausserdem besteht aufgrund der Artikel 49a und 65 BVG. für die Möglichkeit der Erhebung von Sonderbeiträgen schon eine rechtliche Grundlage.

3.4.3 Rentner- und Rentnerinnenbeitrag zur Behebung einer Unterdeckung (Buchstabe b)

Buchstabe b von Artikel 65 Absatz 3 gibt den Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung die Möglichkeit, zeitlich befristet Rentnerbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung zu erheben. Die Bestimmung hält fest, dass die Leistungen der obligatorischen Vorsorge dadurch nicht geschmälert werden dürfen.

Zu dieser Regelung haben **48 Vernehmlassungsteilnehmer** aus allen Kategorien **Stellung genommen**. Es handelt sich um eine der am deutlichsten verworfen Bestimmungen. Auch die Zustimmungen wurden in den seltensten Fällen kommentarlos oder bedingungslos erteilt.

a) Zustimmung

Nur gerade 3 Teilnehmer haben diese Regelung generell gutgeheissen (SLFV, Stiftung Auffangeinrichtung BVG, IZS). Dabei berufen sie sich darauf, dass diese Massnahmen, die alle Beteiligten betreffen, erforderlich sind und dem Gleichbehandlungsprinzip entsprechen.

b) bedingte Zustimmung

Hier wird von bedingter Zustimmung gesprochen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer klar festgehalten haben, dass ein Rentnerbeitrag nur dann in Frage kommt, **wenn ganz bestimmte Bedingungen gewährleistet sind**. Die meisten Stellungnahmen gehen in diese Richtung. Die angeführten Bedingungen wiederholen sich im Wesentlichen und können in folgende Hauptaspekte unterteilt werden:

- **Paritätische Finanzierung:** für mehrere Teilnehmer setzt die Durchführung dieser Massnahme analog zu den anderen Massnahmen eine paritätische Finanzierung voraus. Praktisch alle der erwähnten Teilnehmer sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 66 BVG steht, der lediglich die Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorsieht. Sie schlagen deshalb vor, diesen Artikel hinsichtlich der Beitragspflicht für Rentenbezüger und -bezügerinnen und

der Aufteilung der Beiträge zu erweitern. 7 Kantone (LU, OW, ZG, FR, SO, BS, SH, TG) sowie die KKAB befürworten diese Erweiterung.

- Berücksichtigung von in der Vergangenheit bezogenen Leistungsverbesserungen: Die folgenden 9 Vernehmlassungsteilnehmer halten es für angezeigt, die Durchführung dieser Massnahme auf Rentenbezüger und –bezügerinnen zu beschränken, die in der Vergangenheit in den Genuss von Leistungsverbesserungen gekommen sind (Verteilung von Überschüssen, Beitragsreduktion oder Beitragsferien, höhere Zinsen...): BE, BL, VS, CVP, CSP, SGV, kv schweiz, Travail.Suisse. Der Kantonsregierung NE spricht sich ebenfalls für eine Verteilung der Beitragslast aus, allerdings in einer anderen Form (die vorliegende Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn die Vorsorgeeinrichtung auch bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Sanierungsbeitrag erhebt).
- **Mitbestimmungsrecht für Rentner und Rentnerinnen:** Für 2 Kantone (ZH, BE) und zwei Organisationen (Pro Senectute, SSR) kommt eine Beteiligung der Rentner und Rentnerinnen nur in Frage, wenn diesen nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern auch ein **Mitspracherecht** bei der Durchführung dieser Massnahme eingeräumt wird.
- **Beschränkte Anwendung:** verschiedene Teilnehmer (FDK, SAEB, STV) sind der Auffassung, dass diese Massnahme nur beschränkt Anwendung finden sollte nach folgenden Kriterien: ultima ratio, in schweren Fällen, bei Vorsorgeeinrichtungen mit hohem Rentneranteil, die von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind).

b) Ablehnung

Diese Bestimmung wird in erster Linie abgelehnt weil sie als **Eingriff in die erworbenen Rechte** aufgefasst wird. Gleichermassen wird die vorgeschlagene Massnahme als verfassungswidrig bezeichnet. Insgesamt 7 Kantone (SZ, NW, GL, BS, SH, AI, SG), 2 politische Parteien (SPS, GPS), ein Spitzenverband (SGB) sowie zwei andere Organisationen (ASLOCA, DJS) haben sich auf unterschiedliche Weise dahingehend geäussert. Die Argumentationen der SPS, der GPS und des SGB überschneiden sich grösstenteils und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Diese Massnahme widerspricht dem **verfassungsmässigen Leistungsziel** der Vorsorge (das auch das Überobligatorium umfasst).
- Renten sind **wohlerworbene Rechte**; diese ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag, der einen mit einer Leistungsgarantie verbundenen Beitrag festlegt. Wird dieses Prinzip gebrochen, nimmt das **Vertrauen** in das System **grossen Schaden**.
- Die vorgesehene Massnahme wirkt wie eine Rentenkürzung; viele Rentner und Rentnerinnen haben ohnehin keine oder nur teilweise Teuerungszulagen. Ausserdem haben längst nicht alle eine vollständige "Beitragskarriere" zurückgelegt.
- Im Insolvenzfall einer Vorsorgeeinrichtung sind die Renten bis zum Anderthalbfachen des Grenzbetrages sichergestellt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wären die Renten bei **Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung** schlechter geschützt als bei **Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung**.

Vernehmlassungsteilnehmer	generelle Zustimmung	bedingte Zustimmung (*)	Ablehnung
Kantone		ZH, BE, LU, UR, SO, OW, ZG, FR, BS, BL, SH, TG, VD, VS, NE	BS, SZ, NW, GL, SH, AI, SG
Parteien		FDP, CVP, LPS, CSP	SPS, GPS
Spitzenverbände	SLFV	SGV, FRSP, kv schweiz, Travail.Suisse	SGB
Behörden		KKAB, FDK, Schweiz. Steuerkonferenz, SSV	
Versicherte / Leistungsbezüger			Pro Senectute, SSR
Vorsorgeeinrichtungen, Durchführung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, IZS	ASIP, STV, SKPE, VVP	
Andere		IZS,	ASLOCA, DJS
Total	3	31	14

(*) Die bedingten Zustimmungen können auch diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer auf-führen, die unter der Rubrik „Ablehnung“ figurieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in vielen Fällen Teilnehmende, die die Massnahme ablehnen, die Bedingung angegeben haben, unter welcher diese durchzuführen wäre.

3.4.4 Anwendung eines unter dem BVG-Mindestzinssatz liegenden Zinssatzes (Buchstabe c)

Buchstabe c von Artikel 65b Absatz 3 gibt den Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung die Möglichkeit, den Mindestzinssatz vorübergehend zu unterschreiten.

Übersicht

Zu dieser Bestimmung im Gesetzesentwurf sind **45 Stellungnahmen** von allen Kategorien von Vernehmlassungsteilnehmern eingegangen (21 Kantone, 6 Parteien, 6 Spitzenverbände, 3 Behörden, 1 Organisation aus der Kategorie "Versicherte/Leistungsbezüger", 6 Organisationen aus dem Bereich Durchführung und 2 andere Organisationen). In 21 Fällen wird die Bestimmung bedingt gutgeheissen, 21 Teilnehmer haben sie verworfen.

Im Wesentlichen nehmen die Stellungnahmen Bezug auf das Ausmass der Verminderung des Mindestzinssatzes: In vielen Fällen wird die Nullverzinsung als unterste Grenze angesehen, so dass die Bestimmung den Nullzins als Grenze einer möglichen Senkung angeben müsste, um zu verhindern, dass Negativzinsen angewendet werden. Eine alternative begrenzende Variante schlägt vor, den relativen Unterschied zum Mindestzinssatz festzulegen.

Vernehmlassungsteilnehmer	generelle Zustimmung	bedingte Zustimmung	Ablehnung
Kantone		ZH, LU, UR, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, GR, TI, VD, NE	BE, GL, AI, AR, SG, TG, NW, SH
Parteien		FDP	SPS, LPS, GPS, CSP, CVP
Spitzenverbände	SGV	kv schweiz, SwissBanking	SGB, FRSP, Travail.Suisse
Behörden	FDK	KKAB	SGeV
Versicherte/Leistungsbezüger			Pro Senectute
Durchführung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG	ASIP, SKPE, VVP, ABV	STV
Andere			SKS, ASLOCA
Total	3	21	21

a) Generelle Zustimmung

Nur gerade 3 Vernehmlassungsteilnehmer sind generell mit dieser Bestimmung einverstanden (SGV, FDK, Stiftung Auffangeinrichtung BVG).

b) Bedingte Zustimmung

Der hier neu eingeführte Begriff "bedingte" Zustimmung weist darauf hin, dass 21 Vernehmlassungsteilnehmer eindeutig festgehalten haben, dass die zeitlich befristete Unterschreitung des Mindestzinssatzes nur unter ganz **bestimmten Voraussetzungen** in Frage kommt. Die wichtigsten Voraussetzungen werden von den meisten Teilnehmern wiederaufgenommen, weshalb die bedingten Zustimmungen in folgende Hauptpunkte unterteilt werden können:

- **Negativzins:** 8 Kantone (LU, UR, OW, ZG, FR, SO, BS, BL) und 1 Vertretung der Behörden (KKAB), halten es für unerlässlich, die Anwendung eines Negativzinses zu verhindern, indem die Begrenzung der grösstmöglichen Herabsetzung des Mindestzinssatzes bei Null angesetzt wird. Sie halten es ebenfalls für notwendig, den erlaubten Unterschied zum Mindestzinssatz festzulegen. Sie unterstreichen ausserdem, dass bereits schon heute eine Nullverzinsung im überobligatorischen Bereich angewendet werde und nicht reglementiert sei. Was die hinsichtlich des Mindestzinssatzes zu erlaubende Abweichung betrifft, befürwortet ein anderer Kanton (GR) die mögliche Herabsetzungsschwelle bei 50 Prozent des Mindestzinssatzes festzulegen.
- **Dauer und Anwendungsbestimmungen:** diese beiden Aspekte haben zu 6 Stellungnahmen geführt. Für 2 Spitzenverbände (SGV, kv schweiz) sowie 2 Kantone (TI, VD) kommt nur eine **zeitlich befristete Unterschreitung** in Frage. 3 Kantone (BS, TI und NE) meinen, dass die Bedingungen (dafür) einer **gesetzlichen Grundlage** bedürfen und auf Basis einer **Verordnungsbestimmung** klar zu **definieren** sind. ZH befürwortet eine Regelung, die das Einverständnis der Aufsichtsbehörde vorsieht, um eine Minderverzinsung durchzuführen, da er der Ansicht ist, dass die in Art. 65b Abs. 4 BVG vorgesehene Delegationskompetenz ungenügend ist. SwissBanking meint, die Anwendung eines niedrigeren Satzes sollte an zwei Bedingungen gebunden werden: einerseits hat der Experte die Angemessenheit bestätigt und andererseits hat der Stiftungsrat seine Zustimmung gegeben.

- Anpassung des Mindestzinssatzes: Die FDP vertritt die Ansicht, dass diese Massnahme am geeignetsten wäre angesichts der Konjunkturpolitik (keine Senkung der Kaufkraft und des Investitionspotenzials), stellt aber fest, dass der Mindestzins Gegenstand einer baldigen neuen Herabsetzung sein könnte. Sie stellt deshalb das Begehren, dass ein Entscheid über den Mindestzins selber gefällt wird bevor andere Massnahmen getroffen werden.

c) Ablehnung

Hauptgrund für die kategorische Ablehnung ist der Eingriff in den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge (Verzinsung des Alterskapitals und Zweck der Vorsorge). Die prononcierte Ablehnung geht von 8 Kantonen (BE, NW, GL, SH, AR, AI, SG, TG), 4 Parteien (SPS, LPS, GPS, CSP), 3 Spitzenverbänden (SGB, FRSP, Travail.Suisse) und 2 anderen Organisationen (SKS, ASLOCA) aus.

Über den Eingriff in den obligatorischen Bereich hinaus finden 2 Parteien (SPS, GPS), 1 Spitzenverband (SGB) und 1 andere Organisation (SKS), dass die Zulassung einer **individuellen Unterschreitung des festgelegten Mindestzinssatzes** der Beginn der Abschaffung des Mindestzinssatzes sein könnte, und dass von Seiten der Lebensversicherer in der Folge ähnliche Forderungen gestellt werden könnten.

d) Weitere Vorschläge

Als "weitere Vorschläge" können die folgenden drei Schwerpunkte angeführt werden :

- **Anpassung des Mindestzinssatzes:** 2 Kantone (ZH, BE) sowie 1 Partei (CVP) schlagen die Einführung der **Flexibilisierung des BVG-Mindestzinssatzes** vor, indem Dieser an die Entwicklung der Finanzmärkte zu koppeln und in wirtschaftlich besseren Jahren zwingend zu erhöhen wäre. In die gleiche Richtung geht der Vorschlag des STV, der der Meinung ist, dass der „politisch“ festgelegte Mindestzinssatz durch einen **marktgerechten** Zinssatz ersetzt werden sollte (Lombard-Satz der Schweizerischen Nationalbank mit einem fixen Prozentsatz-Zuschlag).⁵

- **Anpassung des technischen Zinssatzes:** Nach Ansicht von GR und SwissBanking ist zu prüfen, ob eine Anpassung des technischen Zinssatzes für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien angezeigt ist, da dieser wie auch der Mindestzinssatz vom Kapitalmarkt abhängig ist.

- **Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt, aber nicht registriert sind:** 4 Verbände aus dem Bereich der Durchführung (ASIP, SKPE, ABV und VVP) machen geltend, dass diese Vorsorgeeinrichtungen einen tieferen Zinssatz als den Mindestzinssatz nicht anwenden könnten, weil sie nicht unter den Geltungsbereich der entsprechenden Bestimmung fallen. Der von ihnen anzuwendende Zinssatz muss folglich weiterhin gemäss Art. 17 Abs. 1 und 4 FZG dem BVG-Mindestzinssatz entsprechen, selbst wenn sie eine Unterdeckung aufweisen und einen tieferen Zinssatz von bis zu Null Prozent vergüten, wie dies der Fall zu sein scheint. Demzufolge müsste man Art. 6 Abs. 2 FZV ändern, damit dieser Typ von Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls einen tieferen Zinssatz anwenden kann. Diese Kategorie von Vorsorgeeinrichtungen stelle ein analoges Problem wie in Art. 8a FZV dar.

⁵ In seiner Gesamtwürdigung der Vorlage räumt der kv schweiz ein, dass der Mindestzins von ökonomischen Kriterien abhängt, dass aber die Definition von klaren Anpassungsregeln notwendig ist, um die im Jahr 2002 vorherrschende Intransparenz zu vermeiden. Der Mindestzins müsste demzufolge von einem Portefeuille abhängen, das den verschiedenen Anlagekomponenten Rechnung trägt.

Zu Art. 6 Abs. 2 FZV werden die folgenden redaktionellen Änderungen vorgeschlagen:

- «...dem BVG-Mindestzinssatz. Ist die Vorsorgeeinrichtung in einer Unterdeckung, kann sie während der Dauer der Unterdeckung den BVG-Mindestzinssatz unterschreiten.» (SKPE).
- «...dem BVG-Mindestzinssatz. Ist die Vorsorgeeinrichtung in einer Unterdeckung, kann sie während der Dauer der Unterdeckung den BVG-Mindestzinssatz unterschreiten» (VVP, ABV).

3.5 Einlagen des Arbeitgebers zur Behebung einer Unterdeckung (Art. 65c)

Artikel 65c gibt den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, in ihrem Reglement vorzusehen, dass der **Arbeitgeber zur Behebung einer Unterdeckung bei den Rentendeckungskapitalien Einlagen** unter der Auflage einer späteren Zuweisung an die Arbeitgeberbeitragsreserven **leisten kann** (Absatz 1). Die Zuweisung an eine gesonderte Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur mit freien Mitteln der Vorsorgeeinrichtung möglich (Absatz 2) und muss zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden (Absatz 3).

Übersicht

Zu dieser Bestimmung haben 40 Vernehmlassungspartner Stellung bezogen. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des Entwurfs, **richten sich** die Einwände praktisch aller Vernehmlassungsteilnehmer nicht gegen das Prinzip der Arbeitgeberbeiträge – diese werden einstimmig gutgeheissen – sondern **einzig gegen** den mit Artikel 65c eingeführten **Mechanismus**.

a) Zustimmung

Nur 3 Kantone (NW, NE, AR) haben die Idee von freiwilligen Einlagen des Arbeitgebers zur Behebung einer Unterdeckung und das Prinzip der späteren Zuweisung an die Arbeitgeberreserven gutgeheissen. Drei politische Parteien (SPS, GPS, CSP) haben Stellung bezogen und ihre Zustimmung erteilt. Die folgenden Spitzenverbände bejahen die Massnahme in ihren Stellungnahmen: SGV, SAV, SGB, kv schweiz und Travail.Suisse. Die Bestimmung wird ferner von 1 Behörde (FDK), 1 Organ aus dem Bereich der Durchführung (STV) und 2 weiteren Organisationen (SKS, ASLOCA) gutgeheissen.

Zum Teil sind die Zustimmungen allerdings von Vorbehalten oder Änderungsvorschlägen in den folgenden Schwerpunkten begleitet:

- **Vorbehalte:** Der SGV äussert angesichts der aktuellen Wirtschaftslage grosse Zweifel an der Wirksamkeit dieser Massnahme. Der STV fragt sich, ob KMU gegenwärtig überhaupt in der Lage sind, solche Einlagen zu tätigen.
- **Änderungsvorschläge:** Folgendes sind die wesentlichen Änderungsvorschläge:
 - o Der SAV ist mit dem Grundsatz einverstanden und begrüsst, dass es sich um eine Kann-Vorschrift handelt. Er ist allerdings der Auffassung, dass diese **Bestimmung nicht nur auf eine Unterdeckung bei den Rentendeckungskapitalien beschränkt werden darf**. Der SAV schlägt deshalb vor, den Satzteil «...bei den Rentendeckungskapitalien» zu streichen, um den Handlungsspielraum der Arbeitgeber nicht einzuschränken.
 - o Die SPS, die GPS, der SGB und die SKS sind der Auffassung, dass der Wortlaut von Absatz 2 korrigiert werden muss. Die Formulierung: «...ist nur mit freien Mitteln der Vorsorgeeinrichtung möglich» ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen «...ist nur möglich, wenn die Vorsorgeeinrichtung über freie Mittel verfügt».

Die Bestimmung ist in den übrigen Stellungnahmen aus folgenden Gründen und mit folgenden Vorschlägen angenommen worden:

- AR stellt fest, dass der Entwurf nicht auf die bestehende Praxis eingeht und hält es für angezeigt, die Einlagen des Arbeitgebers von einer reglementarischen Grundlage der Vorsorgeeinrichtung abhängig zu machen, obwohl diese vertraglich geregelt sind.
- GR ist der Auffassung, dass zusätzlich zum Ausgleichsmechanismus von Arbeitgeberbeiträgen durch freie Mittel auch ein **Ausgleichsmechanismus zu Gunsten der Arbeitnehmenden und der Rentenbezüger geschaffen werden sollte**.
- TI hält es für angezeigt, die Einlagen der Arbeitgeber für Sanierungsmassnahmen zu reglementieren, sieht aber nicht ein, weshalb die Einlagen nur den Arbeitgeberbeitragsreserven zuzuweisen sind. Dem Arbeitgeber sollte ein grösserer Handlungsspielraum eingeräumt werden.
- Die LPS möchte die Bestimmung auch auf *freiwilligen Beiträge der Arbeitnehmenden* ausdehnen, und ihnen die Möglichkeit geben, in Übereinstimmung mit den Arbeitgeberbeiträgen, Einlagen zu tätigen.
- Die FDK, gibt eine detaillierte Aufstellung der Voraussetzungen, die zur Rückführung von Einlagen in eine gesonderte Arbeitgeber-Beitragsreserve eingehalten werden sollten:
 - o Ein Pensionskassenexperte bestätigt, dass eine Zuweisung in eine gesonderte Arbeitgeber-Beitragsreserve möglich wäre.
 - o Vor der Zuweisung muss zuerst das Konto Wertschwankungsreserven bis zur notwendigen Höhe geäuftnet werden (Experten bestimmen die Höhe, Steuerbehörden bestätigen sie).
 - o Sind weitere Zuweisungen in die gesonderte Arbeitgeber-Beitragsreserve möglich, können diese auf ein speziell bezeichnetes Konto umgebucht werden. Die Summe aller Rückzahlungen darf nie grösser sein als die geleisteten Einlagen des Arbeitgebers zur Behebung einer Unterdeckung.
 - o Wird im gesonderten Arbeitgeber-Beitragsreservenkonto ein Guthaben ausgewiesen, müssen in den folgenden Jahren die laufenden Arbeitgeberbeiträge zuerst diesem Konto belastet werden. Nur wenn dieses Guthaben nicht ausreicht, kann die Differenz dem ordentlichen Auftraggeber-Beitragsreservenkonto belastet oder vom Arbeitgeber direkt bezahlt werden und wird somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbucht.
 - o Ist das ordentliche Arbeitgeber-Beitragsreservenkonto noch nicht ganz geäuftnet, dürfen keine weiteren Zahlungen geleistet werden, solange auf dem gesonderten Arbeitgeber-Beitragsreservenkonto ein Guthaben ausgewiesen wird.
- Die SKS verlangt, dass ein Verordnungsentwurf vorliegt, wenn die Angelegenheit im Parlament behandelt wird.

Vernehmlassungsteilnehmer	Zustimmung	Ablehnung
Kantone	NW, NE, AR, GR, TI	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, TG
Parteien	SPS, GPS, CSP	
Spitzenverbände	SGV, SAV, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse	
Behörden	FDK	KKAB, SwissBanking
Versicherte / Leistungsbezüger	Pro Senectute	
Vorsorgeeinrichtungen, Durchführung	STV	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, ASIP, TK, SVV
Andere	SKS, ASLOCA	DJS
Total	18	22

b) Ablehnung

Wie bereits erwähnt, wird nicht der Grundsatz der freiwilligen Einlagen der Arbeitgeber abgelehnt, sondern die konkreten Durchführungsmodalitäten. 19 der 21 zu diesem Punkt eingegangenen Stellungnahmen begründen ihre Ablehnung mit:

- der **Beschränkung** der Arbeitgeberbeiträge zur Behebung einer **Unterdeckung auf Rentendeckungskapitalien**;
- dem Rückgriff auf **freie Mittel**;
- oder geben der **im geltenden Recht bestehende Möglichkeit** den Vorzug, da die weniger kompliziert und **einfacher durchführbar ist**.

Unter dem **geltenden Recht** entrichtet der Arbeitgeber Einlagen in seine Beitragsreserve und erklärt sich gleichzeitig in einer schriftlichen Vereinbarung bereit, diese nicht zu verwenden. Befürwortet wird diese Praxis von 14 Kantonen (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, AI, SG, TG), 2 Behörden (KKAB, SwissBanking) und einer Durchführungsorganisation (Stiftung Auffangeinrichtung BVG).

Der ASIP und die TK verweisen ebenfalls auf die bestehende Praxis, schlagen aber jeweils eine **neuen Wortlaut** für Artikel 65c vor:

- Der ASIP führt den Begriff "**Garantie des Arbeitgebers**" ein und schlägt folgenden Wortlaut vor:

« Art. 65c *Garantie des Arbeitgebers*

Der Arbeitgeber kann im Umfang seiner Beitragsreserve die Garantie für die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung übernehmen. Die Garantie gilt bei der Ermittlung des Deckungsgrads als verfügbares Vorsorgevermögen.

² *Die Garantie hat in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, mit der der Arbeitgeber auf die Verwendung seiner ganzen Beitragsreserve oder eines Teils davon verzichtet. Die Erklärung hält namentlich den Betrag und die Dauer der Garantie fest.*

³ *Der Arbeitgeber kann sich verpflichten, den garantierten Betrag in Teilschritten oder nach Ablauf einer bestimmten Frist unwiderruflich in das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung zu überführen.»*

- Die TK geht noch weiter und hält folgende Anwendungsmodalitäten fest:

« Art 65c *Einlagen des Arbeitgebers zur Vermeidung, Verminderung oder Behebung einer Unterdeckung*

¹ *Der Arbeitgeber kann jederzeit Einlagen in die Reserven der Vorsorgeeinrichtung zur Vermeidung, Verminderung oder Behebung einer Unterdeckung vornehmen. Eine blosser Garantieerklärung des Arbeitgebers erfüllt diesen Zweck nicht.*

² *Will der Arbeitgeber die Verfügbarkeit der Einlage befristen oder anderweitig beschränken, so muss er die Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve vornehmen und darauf einen vertraglichen Verwendungsverzicht einrichten. Die Bedingungen des Verwendungsverzichts sind schriftlich festzuhalten und im Anhang der Jahresrechnung zu nennen.*

³ *streichen*

⁴ *streichen.»*

Die vorgeschlagene Massnahme wird weiter aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Der SVV ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung keine Alternative darstellt. Denn es müsste eine Schattenrechnung für die freien Mittel geführt werden, damit festgelegt werden kann, welcher Anteil der freien Mittel in die Arbeitgeberreserve überführt werden kann, wenn die Unterdeckung abgebaut und die Schwankungsreserve wieder aufgebaut ist.
- Die DJS halten es angesichts der aktuellen Wirtschaftslage für **nicht sehr wahrscheinlich, dass die Arbeitgeber freiwillig Einlagen vornehmen**. Ausserdem machen sie darauf aufmerksam, dass die Versicherer im Rahmen von Sammelstiftungen für jedes Unternehmen ein Vermögenskonto führen, auf das die

Überschüsse der 1990er Jahre überwiesen worden sind. Die Kontenführung entbehrt jeglicher Transparenz und es sollten regelmässige Überweisungen an die Arbeitnehmenden vorgesehen werden. Da die Überschüsse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen sind, kann dem Vorschlag im Entwurf, **die freien Mittel als Ausgleich zum Arbeitgeberbeitrag gutzuschreiben**, nicht Folge geleistet werden.

3.6 Einschränkung der Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Freizügigkeitsleistungen (Art. 30 f Abs. 2 BVG / Art. 331 f OR)

Artikel 30f erteilt dem Bundesrat die Kompetenz zu regeln, inwiefern für Vorsorgeeinrichtungen, die eine Unterdeckung aufweisen, die Möglichkeiten der Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen oder der Freizügigkeitsleistung sowie des Vorbezugs der Freizügigkeitsleistung und dessen Rückzahlung eingeschränkt werden können.

Übersicht

Insgesamt **33 Vernehmlassungsteilnehmer** haben Stellung bezogen oder angegeben, zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen zu haben. Die Änderungen wurden mehrheitlich gutgeheissen; nur 2 Teilnehmer haben sie abgelehnt. Die 31 Zustimmungen erfolgten in 16 Fällen ohne weitere Bemerkungen; in 8 Stellungnahmen wurden Bemerkungen restriktiver Art angebracht und 7 Vernehmlassungsteilnehmer haben Fragen oder Bemerkungen im Sinne weitergehender Massnahmen geäussert.

a) Zustimmung

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen wurden **grösstenteils gutgeheissen** (31 von 33 Vernehmlassungsteilnehmern); die Zustimmungen waren allerdings oft von Bemerkungen oder Fragen restriktiver Art oder ergänzenden Elementen begleitet (15 Fälle). Die Gruppierung nach diesen Kriterien führt zu folgender Klassifizierung:

- **Kommentarlose Zustimmung:** 6 Kantone (UR, ZG, SO, FR, NE, TI), 3 Behörden (KKAB, FDK, SGeV), 2 politische Parteien (SPS, GPS) 2 Spitzenverbände (SGB, kv schweiz), 1 Organisation aus dem Bereich der Durchführung (Stiftung Auffangeinrichtung BVG) und 2 andere Organisationen (ASLOCA, SKS).
- **Bedingte Zustimmung:** 4 Kantone (ZH, BE, BS, TG), 2 Spitzenverbände (SGV, SAV), 1 politische Partei (FDP) und 1 weitere Organisation (IZS) bringen Vorbehalte an. Folgende Punkte werden bemängelt:
 - o ZH stellt die Frage nach der Notwendigkeit, dem Bundesrat mehr Kompetenzen einzuräumen. Der Kanton nimmt eine kritische Haltung zu den im Rahmen der Revision der dSt beschlossenen Änderungen ein (Aufhebung des Mietwertes und der Wegfall der Abzugsmöglichkeiten für Hypothekarzinsen). Die Massnahme würde die Eigenheimförderung schwächen.
 - o BE ist der Ansicht, der Nutzen zusätzlicher Einschränkungen werde durch die am 1. Juli 2003 erfolgte Änderung der BVV 2 in Frage gestellt.
 - o BS und TG heissen die Bestimmung gut, sind aber der Ansicht, diese Massnahme habe keine praktischen Auswirkungen beziehungsweise sie führe zu einem Papierkrieg.
 - o Der SGV und der SAV halten diese Massnahme nur für akzeptabel, wenn sie auf die Amortisation bestehender Hypotheken beschränkt wird und den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum nicht einschränkt.
 - o Die FDP heisst diese Massnahme nur bei dringlichem und gravierendem Sanierungsbedarf gut.
 - o Die Innovation 2. Säule hält diese Massnahme für einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Versicherten. Die Vorsorgeeinrichtung sollte erst nachweisen müssen, dass ein triftiger Grund (überwiegendes Interesse) vorliegt, bevor diese Massnahme zur Anwendung gelangt.

- **Zustimmung mit Ausweitung der Massnahme:** 1 Kanton (LU), 1 Spitzenverband (Travail.Suisse), 1 politische Partei (CSP) und 4 Organisationen aus dem Bereich der Durchführung (ASIP, ABV, SKPE, VVP) erachten es als notwendig, den Wirkungsbereich der vorgeschlagenen Massnahme auszuweiten.
 - o Nach Ansicht des ASIP soll **die Gewährung von Freizügigkeitsleistungen eingeschränkt beziehungsweise bei gravierender Unterdeckung untersagt werden.** Ein derart schwerwiegende Eingriffsmöglichkeit sollte ausdrücklich erwähnt werden.
 - o Die SKPE, der VVP und die ABV beantragen eine Änderung des Wortlautes von Artikel 30f BVG sowie von Artikel 331f OR. Diese soll es **den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, den Vorbezug einzuschränken oder zu verweigern.**

Vernehmlassungsteilnehmer	Zustimmung	Ablehnung
Kantone	ZH, BE, LU, UR, ZG, FR, SO, BS, TG, TI, NE	
Parteien	SPS, FDP, GPS, CSP	
Spitzenverbände	SGeV, SAV, SGB, Travail.Suisse, kv schweiz	
Behörden	KKAB, FDK, SGeV	
Versicherte / Leistungsbezüger		
Vorsorgeeinrichtungen, Durchführung	ASIP, SKPE, VVP, ABV, Auffangeinrichtung BVG	STV
Andere	IZS, SKS, ASLOCA	DJS
Total	31	2

b) Ablehnung

Die Ablehnungen sind auf die Einschränkung beim Erwerb von Wohneigentum zurückzuführen:

- Der STV ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Massnahme das Ende der Förderung von Wohneigentum bedeutet; dieses stellt aber ein Vorsorgeelement dar.
- Die DJS vertreten die Auffassung, dass die Massnahme zur Hauptsache Familien mit niedrigem Einkommen betrifft. Dies führt zu Ungleichheiten beim Erwerb von Wohneigentum. Ausserdem habe eine gut verwaltete Verpfändung weder eine Unterdeckung zur Folge, noch trage sie zur Erhöhung einer solchen bei.

3.7 Änderung des FZG (Artikel 17 Absatz 2 – 4)

Übersicht

Insgesamt äusserten sich 33 Vernehmlassungsteilnehmer zur vorgeschlagenen Änderung. Die Änderung wird in ihrem **Grundsatz** mehrheitlich unterstützt, nur gerade zwei Teilnehmer lehnen sie ab. Die Zustimmung ist jedoch in 20 Fällen von Bemerkungen, Änderungsvorschlägen oder Ergänzungen begleitet.

a) Zustimmung

Die Befürworter der Massnahme können in die beiden folgenden Kategorien unterteilt werden:

- **Kommentarlose Zustimmung:** 12 Vernehmlassungsteilnehmer heissen die Massnahme ohne weitere Bemerkungen gut: 1 Kanton (NW), 3 politische Parteien (SPS, FDP, GPS), 2 Spitzenverbände (SGB, Travail.Suisse), 2 Behörden (FDK, SGeV), 1 Organisation aus dem Bereich der Durchführung (TK), 1 Organisation der Kategorie

Versicherte/Leistungsbezüger (Pro Senectute), 2 andere Organisationen (ASLOCA, SKS).

- **Zustimmung mit Bemerkungen und/oder Vorschlägen:** Aufgrund ihrer Bemerkungen oder Vorschläge lassen sich die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Änderung gutheissen, in folgende Kategorien einteilen:
 - o Zustimmung unter Anregung, **die Verordnung durch einen Buchstaben h zu ergänzen**, der wie folgt lautet:
 „h. Beiträge für die Bildung von Reserven für die steigende Lebenserwartung“. Diese Formulierung wird in analoger Weise vom ASIP, der Stiftung Auffang-einrichtung BVG, dem SVV und der ABV vorgeschlagen.
 - o **Regelung gemäss Buchstabe g:** Eine aus 6 Kantonen (LU, UR, OW, FR, SO, TI) sowie der KKAB bestehende Gruppe ist der Ansicht, dass **diese Regelung in ihrer Wirkung beschränkt ist**. Sie regelt nur die Handhabung beim Mindestbeitrag, nicht aber den weitaus öfter vorkommenden Fall der höheren Austrittsleistung. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den eintretenden, den verbleibenden und den austretenden Versicherten. In der Praxis dürfte es sich ausserdem als unpraktikabel erweisen, für die zusätzlichen Beiträge eine separate Buchhaltung zu führen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den à fonds perdu Charakter der Sonderbeiträge zu regeln, indem in Artikel 15 Absatz 2 und 17 Absatz 1 FZG festgehalten wird, dass Sanierungsbeiträge nicht als Beiträge zur Äufnung des Vorsorgeschutzes dienen. BE ist ebenfalls der Ansicht, dass die Wirkung dieser Regelung beschränkt ist. Artikel 17 FZG sieht vor, dass dem Versicherten die geleisteten Beiträge zu erstatten sind, die dem Auf- und Ausbau des Vorsorgeschutzes dienen, und nicht die reglementarischen Sonderbeiträge (à fonds perdus) die keine Auswirkung auf den Vorsorgeschutz haben. BE begnügt sich daher mit einer Präzisierung des Begriffs «Beiträge» in Artikel 17 FZG (und analog in Artikel 15 Absatz 2 FZG).
 - o Unverhältnismässigkeit von Aufwand und Auflagen: BE, BS und der ASIP halten das Erfordernis an die Vorsorgeeinrichtungen, den Bedarf für die Beiträge in der Jahresrechnung oder im Anhang auszuweisen für zu aufwändig und nicht praxistauglich.

Vernehmlassungs- teilnehmer	Zustimmung	Zustimmung mit Bemerkungen und/oder Vorschlägen	Ablehnung
Kantone	NW	ZH, BE, LU, UR, OW, FR, SO, BS, TG, TI, NE	
Parteien	SPS, FDP, GPS		
Spitzenverbände	SGB, Travail.Suisse	SGV, SAV, kv schweiz	SBV
Behörden	FDK, SGeV	KKAB	
Versicherte / Leistungsbezüger	Pro Senectute		
Vorsorgeeinrichtung, Durchführung	TK	ASIP, ABV, Stiftung Auffang- einrichtung BVG, SVV	
Andere	ASLOCA, SKS	IZS	
Total	12	20	1

b) Ablehnung

Der SBV beantragt, **Artikel 17 FZG unverändert zu belassen**, da die in Absatz 2 vorgesehene Bestimmung (die Höhe der Beiträge ist im Reglement festzulegen und der

Bedarf in der Jahresrechnung oder deren Anhang auszuweisen) zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zum Bedarf an der Bekämpfung einer Unterdeckung steht, und die Vorsorgeeinrichtungen mit zusätzlichen Kosten belastet.

4. Inkraftsetzung

Zur Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen haben nur 3 Vernehmlassungsteilnehmer Stellung bezogen. Diese beinhalten die folgenden Argumentationen oder Anliegen:

- GR verlangt eine **rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004**, damit eine einheitliche Gesetzesgrundlage geschaffen und die Sanierungen vorangetrieben werden könnten. Es müsste allerdings gewährleistet sein, dass die Durchführung der Massnahmen computertechnisch möglich ist. Massnahmen, die Anwendungsschwierigkeiten und übermässige Kosten zur Folge haben, sind nicht angezeigt. Dies gilt im Besonderen für die Vorsorgeeinrichtungen, die eine gravierende Unterdeckung aufweisen.
- Der SLFV spricht sich für eine möglichst rasche Inkraftsetzung aus.
- Für die ASLOCA ist es ein Anliegen, dass die Inkraftsetzung erst erfolgt, wenn die Teilrevision des VAG und die revidierten BVG-Bestimmungen zu den Sammelstiftungen in Kraft sind.

5. Weitere Vorschläge

Im folgenden Kapitel werden zusätzliche Vorschläge aus verschiedenen Stellungnahmen zusammengetragen, mit denen der Entwurf nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmer ergänzt werden sollte. Diese zusätzlichen Punkte werden genau wie die Zusammenfassung der Stellungnahmen nach gleichen oder verwandten Themen gruppiert.

5.1 Unterdeckung sowie Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation

Diese beiden Punkte veranlassten mehrere Kantone (LU, UR, OW, ZG, SO, BS, FR) sowie die KKAB zu zusätzlichen Ausführungen. Insofern als die Unterdeckung aus der Jahresrechnung und der Bilanz hervorgehen muss und im Anhang über die ergriffenen Massnahmen zu berichten ist, erachten es diese Teilnehmer als erforderlich, dass der Bundesrat die **Mindestgrundsätze für die Rechnungslegung** und die **Darstellung der Unterdeckung** bestimmt (in Artikel 65a und 65b aufzunehmen).

Ausserdem seien weitere Ergänzungen notwendig, um das Verfahren bei einer unmittelbar bevorstehenden oder geplanten Teil- oder Gesamtliquidation festzulegen. In einem abgeänderten Artikel 19 FZG könnten die Voraussetzungen für den abzugsfähigen Fehlbetrag umschrieben werden. Zudem sollte Artikel 23 FZG regeln, inwiefern die Voraussetzungen für eine Teil- und Gesamtliquidation erfüllt sind, wenn Sanierungsmassnahmen im Gange sind.

Auch die Westschweizer Kantone (VD, NE, JU) stellen sich Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Teil- oder Gesamtliquidation. Sie sind der Auffassung, dass die genauen Kompetenzen der Vorsorgeeinrichtungen oder des Stiftungsrates, bzw. die zu ergreifenden Entscheidungen, wenn im Zusammenhang mit Sanierungen das Risiko einer Gesamt- oder Teilliquidation besteht, nicht klar definiert sind.

5.2 Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sind der Auffassung, dass die Erläuterungen zum Entwurf festhalten sollten, dass die neu geschaffenen Massnahmen auch von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden können, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind (GR) oder, dass für diese Einrichtungen gar restriktivere Vorschriften eingeführt werden sollten (VD). Für ZH besteht die Gefahr einer Liquidation bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen kaum, dennoch sollte festgehalten werden,

dass auch bei dieser Kategorie von Einrichtungen (zurückhaltendere) Massnahmen angezeigt sind. Wirtschaftskreise (SAV) sind der Ansicht, dass die Massnahmen bei Unterdeckung (Artikel 65 Absatz 1) auch bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Anwendung finden sollten und eine Finanzierung durch Steuergelder auszuschliessen ist. Die Stellungnahme des SGV geht in die gleiche Richtung: Die Refinanzierung ehemaliger Bundesbetriebe durch Steuergelder oder Mittel aus dem Sicherheitsfonds ist auszuschliessen.

5.3 Versicherer und Sammelstiftungen

Zwei Stellungnahmen schlagen hinsichtlich der Stellung der Versicherer im Zusammenhang mit einer zeitlich befristeten Unterdeckung, die für autonome Kassen zulässig ist, eine Änderung von Artikel 68 BVG vor:

Der SVV (vgl. Ziffer 2.2.1) schlägt eine redaktionelle Änderung von Artikel 68 BVG vor, die den Sammelstiftungen eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit einräumt:

³ *Die Versicherungsverträge mit garantierten Leistungen können vorsehen, dass die Versicherungseinrichtungen zeitlich befristete Beiträge erheben können, wenn die voraussichtlichen Erträge auf den Vermögensanlagen die Finanzierung*

- a) *des Mindestzinssatzes gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG*
- b) *die Kosten für die Nominalwertgarantie und*
- c) *die jederzeitige volle Deckung der Verpflichtungen*

nicht ermöglichen.

⁴ *Diese Beiträge für die berufliche Vorsorge sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.*

⁵ *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Nachweis des Bedarfs der Beiträge nach Absatz 3.*

⁶ *Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt Artikel 17 Absatz 2 des FZG analog.»*

- die ABV schlägt vor, für Versicherer die Möglichkeit zur Erhebung einer **Zusatzprämie zur Sicherstellung der Verpflichtungen** zu schaffen. Zur Gleichbehandlung der Sammelstiftungen wird Artikel 68 BVG wie folgt abgeändert:

«³ *Die Versicherungsverträge mit garantierten Leistungen können vorsehen, dass die Versicherungseinrichtungen zeitlich befristete Beiträge erheben können, wenn die voraussichtlichen Erträge auf den Vermögensanlagen die Finanzierung der Kosten für die jederzeitige volle Deckung der Verpflichtungen nicht ermöglichen.*

⁴ *Diese Beiträge für die berufliche Vorsorge sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.*

⁵ *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Nachweis des Bedarfs der Beiträge nach Absatz 3.*

⁶ *Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt Artikel 17 Absatz 2 des FZG analog.»*

5.4 Fragen zum Bericht

Zum Vernehmlassungsbericht sind nicht viele Kommentare und Anmerkungen eingegangen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer halten ihn für sehr ausführlich bzw. sehr kompakt. Entsprechend sind auch nur sehr wenig Ergänzungen oder Änderungswünsche eingegangen:

- **Erworbene Rechte:** VD erachtet es als erforderlich, den Begriff Rentnerbeiträge in der Botschaft zu definieren.
- **Gesetzeskonformität der Massnahmen:** Für den Kanton ZH ist die Verantwortlichkeit der Aufsicht über die Zulässigkeit der Massnahmen nicht klar definiert und er regt an, in der Botschaft eine Bestimmung einzuführen, wonach die Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Gesetzeskonformität zuständig ist.

- **Erhebliche Unterdeckung:** Die SKPE weist darauf hin, dass die Erläuterungen zu Artikel 65b eine erhebliche Unterdeckung für die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen voraussetzen. Diese Voraussetzung geht nicht aus dem Wortlaut der Bestimmungen hervor und ist nach Ansicht der SKPE in der Praxis nicht haltbar, da dies je nach Fall bei einem Deckungsgrad von knapp unter 100% gegeben sein kann. Die SVP vertritt praktisch denselben Standpunkt.
- **Verhältnismässigkeit der Massnahmen:** Für die SKPE sollten aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die in der Vergangenheit bezogenen Leistungen aus freien Mitteln berücksichtigt werden. Ein nach Versichertenkategorie differenzierter Sanierungsbeitrag ist hingegen aus administrativen Gründen nicht durchführbar.
- **Sammelstiftungen:** Der SGeV weist darauf hin, dass laut Bericht für Sammelstiftungen, welche die Vermögensanlage auf Stufe Vorsorgewerk zulassen, die gleichen Regeln gelten [*wie für autonome Vorsorgeeinrichtungen*]. Er verlangt, dass dieser Satz gestrichen wird, da die Aufsicht über die angeschlossenen Einrichtungen nicht klar geregelt ist (Verordnungsbestimmungen sind auszuarbeiten).
- **Anlagetheoretische Aussagen:** Für GR fehlen im Bericht anlagetheoretische Analysen und Aussagen. Solche Aussagen sollten in Verbindung mit der Anwendungsdauer der Massnahmen stehen, damit vermieden werden kann, dass der Gesetzgeber wirtschaftlich nicht realisierbare Massnahmen vorschlägt.

6. Spontan-Stellungnahmen:

Die Spontan-Stellungnahmen gehen in dieselbe Richtung wie die Ansichten der Vernehmlassungsadressaten. Zu unterscheiden ist zwischen der allgemeinen Haltung gegenüber der Vorlage (8 Zustimmungen / 1 Ablehnung) und den Stellungnahmen zu den konkreten, im Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen, die sowohl auf Ablehnung wie auch auf Zustimmung stossen.

6.1 Allgemeine Zustimmung

5 Wirtschaftsverbände (Hotelleriesuisse, Verband Zürcherischer Kreditinstitute, AGVS, Centre patronal, FRI), 1 Gemeinde (Landschaft Davos Gemeinde), 1 Versichertenorganisation (VVbV) und eine Vorsorgeeinrichtung (CPCL) haben dem Entwurf **zugestimmt**.

Einzig die Pensionskassen Bühler AG, deren Stellungnahme grösstenteils mit jener der Ostschweizer Kantone identisch ist, hat den Entwurf abgelehnt⁶.

Die Hauptgründe für die Zustimmung überschneiden sich grösstenteils mit jenen der anderen Stellungnahmen. Sie können in folgende Punkte unterteilt werden:

- Hotelleriesuisse ist der Auffassung, dass die Durchführung der Massnahmen nicht allein im Ermessen der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen liegt (Stiftungsrat und Experten sind einzubeziehen).
- Die Landschaft Davos Gemeinde ist der Ansicht, dass die drei von den Massnahmen betroffenen Hauptgruppen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Rentenbezüger) in die Durchführungsentscheide miteinbezogen werden sollten.
- Die FRI (Fédération romande immobilière) stimmt dem Entwurf zu, weist aber auf die Gefahr hin, dass die Vorsorgeeinrichtungen "eine Unterdeckung schaffen", um keine Fondsmittel freisetzen zu müssen (denn mit der Zulässigkeit einer zeitlich befristeten Unterdeckung wird nicht definiert, wann eine Unterdeckung besteht).
- Der VVbV ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen das Ergebnis einer Fehlfunktion des Systems der beruflichen Vorsorge sind (falsche Parameter, falsche Risikoeinschätzung und unzureichende Reserven). Drastische Massnahmen

⁶ Vgl. Ziffer 2.2.2. Auf die mit diesen Stellungnahmen identischen Elemente wird hier nicht nochmals eingegangen.

sollten nur bei erheblicher Unterdeckung (unter 95%) ergriffen werden. Ausserdem muss zwischen struktureller und konjunkturbedingter Unterdeckung unterschieden werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen können zwar unterstützt werden, die Aufsicht sollte indessen durch ein strategisches Controlling ergänzt und die Transparenz verbessert werden. Die freie Wahl der Pensionskasse wäre denkbar.

6.2 Stellungnahmen zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Die Stellungnahmen zu den bei Unterdeckung anzuwendenden Massnahmen sind sehr unterschiedlich, wobei die direkten Auswirkungen für die Betroffenen jeweils ausschlaggebender Faktor für ihre Einschätzung sind. Es kristallisierten sich die folgenden Pro- und Kontra-Stellungnahmen heraus:

- **Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge** zur Behebung einer Unterdeckung: Der VZK begrüsst diese Massnahme, schlägt aber vor, dass dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben wird, sich die überparitätische Finanzierung bei den Sanierungsbeiträgen anrechnen zu lassen.
- **Rentner- und Rentnerinnenbeitrag:** Der VZK sowie Gastrosuisse sprechen sich für die Massnahme aus. Das Centre Patronal bringt lediglich einen Vorbehalt an (wegen Eingriff in erworbene Rechte restriktive Anwendung in Betracht ziehen). AGVS und Pensionskasse der Sauter AG lehnen die Massnahmen hingegen ab (wenn die Mindestverzinsung den Marktverhältnissen angepasst wird und auf die Teuerungszulagen verzichtet wird, braucht es diese Massnahmen nicht).
- **Unterschreitung des Mindestzinssatzes:** 3 Vernehmlassungsteilnehmer (VZK, AGVS, Gastrosuisse) befürworten eine Lösung, bei welcher ein Mindestzinssatz für alle im Zusammenhang stehenden Gesetzesartikel des FZG (Art. 17 Abs. 1 und 4) und der FZV (Art. 6 und 7) Anwendung findet. Pensionskasse Sauter AG lehnt diese Massnahmen ab und weist darauf hin, dass von den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich Art. 17 FZG entsprechend zu berücksichtigen sei.
- **Einlagen des Arbeitgebers zur Behebung einer Unterdeckung:** CPCL heisst diese Lösung gut, unterstreicht indes, dass das Gemeinwesen diese Massnahmen nicht umsetzen kann. Der VZK lehnt diese Massnahme ab und spricht sich für die bisherige Lösung aus ("Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht").
- **Einschränkungen bei Verpfändungen und beim WEF-Vorbezug:** Hotelleriesuisse, der VZK, Gastrosuisse und AGVS heissen die Änderungsanträge zu Artikel 30f BVG und Artikel 6 WEFV gut. Die FRI meldet verschiedene Vorbehalte an: ihrer Ansicht nach sollte die Möglichkeit, die 2. Säule für Wohneigentum zu verwenden, nicht unterhöhlt werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen könnten aber als alarmierend aufgefasst werden und Vorbezüge zur Folge haben. Diese Massnahme sollte nur in Ausnahmefällen und bei erheblicher Unterdeckung angewendet werden. HEV Schweiz lehnt diese Massnahmen wegen ihrer negativen Auswirkungen auf den Wohneigentumserwerb ab: Der Vorbezug von Gelder der 2. Säule stellt für junge Familien i.d.R. die einzige Möglichkeit zum Kauf eines Wohneigentums dar. Nach einer 6-, bzw. 12-monatigen Frist steht das Immobilienangebot jedoch zumeist nicht mehr. Der Aufschub um maximal 12 Monate sollte daher unbedingt restriktiv gehandhabt werden. Auf jeden Fall muss eine Gleichbehandlung des Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung mit den Barauszahlungen der Austrittsleistungen gewährleistet sein.
- **Änderung des FZG:** Hotelleriesuisse, AGVS, CPCL und Pensionskassen Bühler AG heissen die Änderung gut. VVbV lehnt die Änderung ab, da die Kürzung der Austrittsleistungen die berufliche Mobilität der Arbeitnehmenden einschränkt.

ANHANG: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer und Spontan-Stellungnahmen